

# Europäischer Sozialfonds

**„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ESF)**

**Förderaufruf**

**des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-  
Württemberg**

## **„Internationalisierung der beruflichen Ausbildung“**

- Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 123, Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des operationellen Programms "Chancen fördern" des ESF in Baden-Württemberg, Förderperiode 2014-2020, in der Investitionspriorität A 5 "Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel", unter dem spezifischen Ziel A 5.1 "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Erwerbstätigen und mittelständischer Wirtschaft".
- Der Projektaufruf erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des operationellen Programms durch die EU-Kommission. Evtl. erforderliche Änderungen bleiben vorbehalten.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) unterstützt mit dem Förderaufruf **"Internationalisierung der beruflichen Ausbildung"** ein Projekt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

## 1. Ziel und Zweck der Förderung

Die zunehmende wirtschaftliche Zusammenarbeit im europäischen Binnenmarkt verstärkt die Nachfrage nach internationalen Kompetenzen von Fachkräften in den Unternehmen, vermehrt auch in kleinen und mittleren Unternehmen. Gerade im Exportland Baden-Württemberg ist es wichtig, dass von Auslandserfahrungen nicht nur Studierende, sondern auch Auszubildende profitieren.

Um die internationale Kompetenz der angehenden Fachkräfte und damit die Wettbewerbsfähigkeit vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen zu stärken ist es wesentlich, dass Auszubildende im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung Erfahrungen im Ausland gewinnen. Möglichst viele baden-württembergische Auszubildende sollen während ihrer Ausbildung ein Auslandspraktikum absolvieren. Im Berufsbildungsgesetz ist seit 2005 geregelt, dass bis zu einem Viertel der Ausbildungszeit im Ausland absolviert werden kann. Bisher nehmen nur rund drei Prozent der Auszubildenden an Auslandsmaßnahmen teil.

Auch Ausbilder/innen sollen die Chance erhalten in den Erfahrungsaustausch mit Fachkollegen und -kolleginnen anderer Länder einzutreten und ggf. praktische Auslandserfahrungen zu sammeln.

Andere Staaten sollen von dem europäischen Benchmark "Duales Ausbildungssystem" profitieren können, u.a. indem Berufsbildungsexperten und Interessierte aus dem Ausland die berufliche Ausbildung in Baden-Württemberg kennenlernen können. Damit soll im Sinne der EU-Jugendgarantie auch die solidarische Unterstützung Baden-Württembergs bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit vor allem in südeuropäischen Staaten zum Ausdruck gebracht werden.

Um einen Beitrag zur Internationalisierung der beruflichen Bildung zu leisten, unterstützt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft ein zentrales Projekt für Baden-Württemberg, das landesweit und branchenübergreifend tätig ist.

## 2. Wesentliche Inhalte der Förderung

Unternehmen mit Fokus auf KMU und ihre Auszubildenden und Ausbilder/innen sollen durch bedarfsgerechte Unterstützungsangebote in die Lage versetzt werden, die berufliche Ausbildung zu internationalisieren und ihre interkulturellen Kompetenzen zu erweitern.

Der Schwerpunkt des Projekts ist darauf zu richten, ein bedarfsgerechtes "Rund-um-Service-Paket" insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und ihre Auszubildenden anzubieten, um diesen ein Auslandspraktikum zu ermöglichen ("eigene Entsendungen des Projektträgers").

Daneben können Maßnahmen im Projekt bspw. sein:

- Passgenaue Unterstützungsleistungen für größere Unternehmen, mit dem Ziel, diese mittelfristig in die Lage zu versetzen, die Mobilität insbesondere ihrer Auszubildenden durch Auslandspraktika mit geringerer bzw. ohne Unterstützung organisieren und durchführen zu können.
- Der Betrieb eines Info- und Servicezentrums, das landesweit und branchenübergreifend arbeitet und mit einem einheitlichen Erscheinungsbild nach außen auftritt.
- Betrieb einer Internet-Wissensplattform mit Links zu Förderprogrammen, Praktikumsbörsen etc..
- Konzeption und Organisation von internationalen Fachkonferenzen sowie Programmgestaltung für und Betreuung von ausländischen Berufsbildungsexperten und Interessenten aus dem Ausland (in Abstimmung mit dem MFW).
- Passgenaue Unterstützungsleistungen zur Steigerung der Mobilität von betrieblichen Ausbilder/innen und von Ausbilder/innen in beruflichen (nicht schulischen) Berufsbildungszentren besonders vor dem Hintergrund eines Transfers des dualen Ausbildungssystems.
- Vermittlung ausländischer Praktikanten - im Ausnahmefall auch aus Drittstaaten - in baden-württembergische Unternehmen.

- ein Netzwerk von Partnern zu gewinnen und zu etablieren, das die gegenseitige Mobilität von Auszubildenden und Berufsbildungspersonal befördert sowie den Transfer des dualen Ausbildungssystem unterstützt.

Sonstige Fördermöglichkeiten, insbesondere des EU-Programms „ERASMUS+“ und binationale Programme des Bundes sollen eingebunden werden.

Die Dauer der Auslandsaufenthalte soll drei Wochen nicht unterschreiten. Der Auslandsaufenthalt der Auszubildenden soll vorrangig in Betrieben stattfinden (kein schulischer Austausch).

Folgende Punkte des Antrags können in Anlage(n) zum Antragsformular erläutert werden:

Beschreibung des Projektkonzepts - soweit möglich unter Benennung und Zuordnung der Stellenanteile des vorgesehenen Projektpersonals und seiner Qualifikation - unter anderem Beschreibung

- der möglichst detaillierten Inhalte;
- der Art und des Umfangs der geplanten Entsendungen und der geplanten Vorgehensweise;
- des bestehenden / geplanten Zugangs zur Zielgruppe der KMU;
- der Art und des Umfangs der geplanten Werbung für Auslandsaufenthalte bspw. Leitfäden, Internetauftritt, Newsletter, Messeauftritte etc. bei Unternehmen mit Fokus auf KMU, bei Auszubildenden und Multiplikatoren;
- ob und ggf. wie eine landesweite Betreuung und Begleitung von Anfragen aus ganz Baden-Württemberg gewährleistet werden kann; der Standorte des Projekts sowie der zeitlichen Erreichbarkeit eines Servicezentrums;
- der Zusammenarbeit mit Projektpartnern und die damit in Verbindung stehende Arbeitsteilung;
- der Kooperation mit Wirtschaftsorganisationen, Berufsschulen, Arbeitsagenturen und sonstigen Akteuren;
- des Vorgehens bei der Partnergewinnung im Ausland. Soweit bereits Kontakte zu Partnern im Ausland bestehen, sollen diese im Antrag dargestellt werden;

- der Qualifikationen, Berufserfahrungen und Genderkompetenz des Antragstellers und der im Projekt eingesetzten Mitarbeiter/-innen;
- falls vorgesehen: des Evaluierungskonzeptes.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft wird die Umsetzung des Projekts koordinierend begleiten; vor allem Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Transfer des Modells "duale Berufsausbildung" sind eng mit dem MFW abzustimmen.

Das MFW behält sich die Option vor, das Projekt bei Bedarf inhaltlich auszubauen und ggf. weitere Projektpartner einzubeziehen, wenn bei der Internationalisierung / dem Transfer der beruflichen Ausbildung spezifische Bedarfslagen insbesondere baden-württembergischer KMU in Zusammenhang mit dem Donauraum auftreten.

### **3. Zielgruppe (Projektteilnehmende)**

Kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. EUR sowie deren Auszubildende und Ausbilder/innen.

Wenn es für die Internationalisierung der beruflichen Ausbildung vorteilhaft ist, können Nicht-KMU, deren Auszubildende und Ausbilder/innen sowie sonstige Einrichtungen in die Projekte einbezogen werden.

### **4. Antragsberechtigte**

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder

*Hinweis: Kommunen und Landkreise sind antragsberechtigt.*

- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.
- Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Dem Antrag können ergänzende Unterlagen (Referenzen) beigefügt werden, aus denen die internationale Kompetenz bzw. die Erfahrung mit transnationalen Projekten des Antragstellers hervorgehen.

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ifa3 zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation einschließlich Stammblattdaten in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

*Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Projektzusage umfangreiche Pflichten auf Sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind Sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.*

## **5. Monitoring: Stammblattdaten sowie Output- und Ergebnisindikatoren**

### **Stammblattdaten**

#### Unternehmen

Ein Stammblatt ist während der Projektlaufzeit nur **einmal** pro Unternehmen zu erfassen.

Von jedem teilnehmenden Unternehmen (KMU und Nicht-KMU), das intensiv am Projekt beteiligt ist (also nicht nur an kurzzeitigen Informations-, Motivierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen bzw. sonstigen Kurzkontakten), sind dazu folgende Daten zu erfassen:

- Kontaktdaten / Anschrift

- E-Mail-Adresse einer am Projekt beteiligten Ansprechperson, die eine fachkundige Einschätzung zur Projektteilnahme abgeben kann
- Beschäftigtenzahl
- Jahresumsatz
- Jahresbilanzsumme
- Datum des Eintritts (s. unter Outputindikator) und Austritts aus der Maßnahme: Nimmt ein Unternehmen innerhalb einer Bewilligung mehrfach an Projektangeboten teil, zählt in Bezug auf das Austrittsdatum die voraussichtlich letzte Teilnahme als Datum des letzten Austritts.

Bagatellteilnahmen, dazu zählen Unternehmen, die nicht intensiv am Projekt beteiligt sind (unterhalb von Stamblattteilnahmen), sowie sonstige projektbeteiligte Organisationen, sind im Sachbericht darzulegen.

#### Auszubildende und Ausbilder/innen

Ein Stamblatt ist während der Projektlaufzeit **einmal** pro Auszubildender/Auszubildendem bzw. pro Ausbilder/in zu erfassen und in der Regel mehrfach zu aktualisieren.

Von allen Auszubildenden und Ausbilder/innen, die mit einer wahrnehmbaren Intensität am Projekt beteiligt sind - also nicht nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. acht Stunden Dauer teilnehmen - sind hierzu umfangreiche personenbezogene Stammdaten zu erfassen. Das Stammdatenblatt (Teilnehmersdossier) finden Sie demnächst auf [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de).

Bagatellteilnahmen, dazu zählen Teilnehmer/innen, die nicht intensiv am Projekt beteiligt sind (unterhalb von Stamblattteilnahmen), sind im Sachbericht darzulegen.

#### Einwilligung der Teilnehmenden zur Datenerhebung und -verarbeitung

Teilnehmende einschließlich Unternehmen müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen sowie sich verpflichten, auch nach dem Ende des Projekts die für das Projektmonitoring und eventuelle Evaluierung erforderlichen Angaben zu machen.

## **Indikatoren**

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014 - 2020 erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

### **Outputindikatoren:**

Es gelten folgende Outputindikatoren:

#### KMU

**"Zahl der unterstützten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich kooperativer Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft)".**

Darunter fallen Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. EUR, für die ein Stammdatenblatt abgegeben wurde (intensivere Teilnahmen, keine Bagatellteilnahmen).

#### Auszubildende und Ausbilder/innen

**"Erwerbstätige, auch Selbstständige"** (Bezeichnung des Indikators lt. EU-Verordnung).

Von allen Auszubildenden und Ausbilder/innen, für die ein Stammdatenblatt abgegeben wurde (intensivere Teilnahmen, keine Bagatellteilnahmen), zählen lediglich Erwerbstätige, dazu zählen auch Auszubildende, in den Outputindikator.

### **Ergebnisindikatoren:**

Mit den Ergebnisindikatoren werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen auf die teilnehmenden KMU, Auszubildenden und Ausbilder/innen ermittelt.



Es gelten folgende Ergebnisindikatoren:

### KMU

**"KMU nach deren Einschätzung die Maßnahme einen (mittel)großen Einfluss auf betriebsspezifische Maßnahmen zur qualifizierten Unternehmensentwicklung hat."**

KMU, die zum Output zählen, werden zur Ermittlung des Ergebnisindikators herangezogen. Der Ergebnisindikator ist nach den derzeitigen Planungen nicht vom Projektträger zu ermitteln. Er wird von einem Evaluierungsinstitut voraussichtlich im Rahmen von Online-Befragungen ermittelt.

Der Zuwendungsempfänger hat von allen im Output gezählten KMU eine am Projekt beteiligte Ansprechperson im jeweiligen KMU zu benennen, die geeignet ist, zum Ergebnisindikator eine fachgerechte Auskunft zu erteilen.

### Auszubildende und Ausbilder/innen

**"Teilnehmer/-innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifikation erlangen."**

Alle Teilnehmenden, die zum Output zählen, werden zur Ermittlung des Ergebnisindikators herangezogen.

Der Ergebnisindikator wird im Rahmen des Monitoring ermittelt.

Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme im Stammbblatt anzugeben, ob dieser eine Qualifikation erzielt hat.

Für Teilnehmer/innen, die eine Qualifizierung erlangt, also ein Lernergebnis erzielt haben, ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer **qualifizierten Teilnahmebescheinigung** auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme muss auch ersichtlich sein, dass der/die Teilnehmer/in die Maßnahme erfolgreich absolviert hat. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können.

Ob ein Lernergebnis erzielt wurde, kann bspw. auf Grundlage eines beim Projektträger einzureichenden schriftlichen Berichts über ein absolviertes Auslandspraktikum beurteilt werden.

## **6. Querschnittsziele**

Die Querschnittsziele "Gleichstellung von Frauen und Männern", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", "Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität" sowie "Transnationale Kooperationen" sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

### **6.1 Gleichstellung von Frauen und Männern**

Das Querschnittsziel "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten.

Der ESF-Evaluationsbericht 2013 zeigt auf, dass weibliche Auszubildende bisher unterdurchschnittlich an Auslandspraktika teilgenommen haben.

Bei der Planung und Durchführung der Projekte sollen die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen und Männern berücksichtigt werden. Beispiele für Instrumente und Methoden finden Sie in der Online-Materialsammlung der Agentur für Gleichstellung im ESF auf der Webseite [www.esf-gleichstellung.de](http://www.esf-gleichstellung.de).

### **6.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung**

In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass individuell bzw. sozial benachteiligte Personengruppen die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben wie Personen, die mit diesen Herausforderungen nicht konfrontiert sind.

Der ESF-Evaluationsbericht 2013 zeigt auf, dass Auszubildende mit Migrationshintergrund bisher unterdurchschnittlich an Auslandspraktika teilgenommen haben. Es wird empfohlen, im Antrag die Aspekte und ggf. spezifischen Bedarfslagen von migrantisch geführten KMU sowie von Auszubildenden mit Migrationshintergrund aufzugreifen.

### **6.3 Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität**

Maßnahmen, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind erwünscht.

Des Weiteren empfehlen wir dem Projektträger, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

### **6.4 Transnationale Kooperation**

Dieser Projektauftrag leistet hierzu einen spezifischen Beitrag.

Aktuelle Informationen zu grenzüberschreitenden und transnationalen Aktivitäten im Rahmen der INTERREG-Programme finden Sie auf der Website des Bundes unter [www.interreg.de](http://www.interreg.de) und auf der baden-württembergischen Website [www.interreg-bw.de](http://www.interreg-bw.de).

## **7. Publizitätsvorschriften**

- Publizitätspflicht:

Sie informieren die Projektbeteiligten in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds (Publizitätspflicht). Grundsätzlich weisen Sie bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Dazu sollen das EU-Emblem mit dem Hinweis auf die Europäische Union, das ESF-Logo des Landes sowie das Signet des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg mit folgendem Zusatz angebracht werden: „Unterstützt durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Baden-Württemberg“.

Die entsprechenden Muster für Emblem, Logo und Signet sind im Internet unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) abrufbar.

- Aushang eines ESF-Plakats:  
Sie erhalten ein ESF-Plakat bzw. eine Vorlage, die Sie um individuelle Projektinformationen ergänzen und während der Durchführung der Maßnahme gut sichtbar aushängen.
- Hinweis auf der Webseite:  
Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.)

## **8. Laufzeit der Förderung**

Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens am 1. Januar 2015 und endet voraussichtlich spätestens am 31. Dezember 2017.

Verlängerungsoption: Das MFW hat die Option, das Projekt ohne nochmaligen Projektauftrag über den 31. Dezember 2017 hinaus zu verlängern.

## **9. Zuschussfähige Ausgaben (Kostenplan)**

Förderfähig sind folgende Kostenpositionen:

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan):

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bzw. Honorarausgaben für Projektmitarbeiter/innen, welche die unter dem Punkt „wesentliche Inhalte“ beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierenden projektspezifischen Pflichten wie die Erfassung von Stammbblattedaten etc. wahrnehmen.

Bei den Personalausgaben kann es sich um Ausgaben für fest bzw. befristet angestelltes Personal in Voll-/ Teilzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeiter/innen handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden.

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bis maximal 88.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle.

#### Aufschlag auf die direkten Personalkosten

**Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 15%** zur Deckung der indirekten Kosten des Projekts gewährt (Pauschale).

Weitere direkte Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

Anlage: Falls eigenes Personal für das Projekt freigestellt werden soll, sind Freistellungserklärungen als Anlage beizufügen.

### **10. Finanzierungsplan und Zuschusshöhe**

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Projektförderung) gewährt.

Der Zuschuss beträgt **65%**, davon aus Mitteln des ESF 50% und aus Mitteln des Landes 15%.

Eigene Mittel des Antragstellers und / oder Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von **35%** der zuschussfähigen Ausgaben einzusetzen.

#### Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Anlagen:

- Kofinanzierungsbestätigungen sind beizufügen.
- Berechnungsgrundlagen: die Finanzierungsbeiträge sind genau zu spezifizieren und nachvollziehbar zu erläutern.

Bei der Antragstellung sollte beachtet werden, dass Mittel, die im geplanten Kalenderjahr nicht verbraucht werden, verfallen, d. h. **nicht** automatisch in darauf folgende Kalenderjahre übertragen werden.

Für den Projektauftrag ist ein Zuschussvolumen von bis zu 0,8 Mio. Euro vorgesehen.

## **11. Antragsfrist**

Anträge können bis zum 13. Oktober 2014 eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben bei der Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein.

Antragsvordrucke sind unter [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) abrufbar.

## **12. Auswahlverfahren**

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung
- Fachliche Qualität des Vorhabens einschließlich der Berücksichtigung der Querschnittsziele
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellers / der Kooperationspartner
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Das Projekt ist im Antrag so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Der Antragsteller ist für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das MFW ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern.

### **13. Rechtliche Bestimmungen**

Der Zuschuss wird vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Landesmitteln finanziert. Er wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entsprechend dem Unionsrecht, v. a. der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung), sowie dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Rechts sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen gewährt.

### **14. Ansprechperson**

Frau Buchfink

0711 123 2131

petra.buchfink@mfw.bwl.de

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

Stand: 08. August 2014